

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **20.06.2019** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 19.04.2018 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2018-VI-04-0772) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
2. Rechnungsprüfungsausschuss
für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; GVOBl. M-V S. 410, 424) zuständig;
3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr und Tourismus, Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;
4. Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung
für Umweltbelange, Klimaschutz und -folgenanpassungen, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Mobilität sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;

5. Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
für Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Zusammenarbeit mit der Fachhochschule zuständig;
6. Ausschuss für Sport
für Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
7. Ausschuss für Kultur
für Kulturförderung und Kulturentwicklung zuständig;
8. Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, für Gesundheitsangelegenheiten und Eingaben bei Verstößen bei Hygiene und Verhalten im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte sowie Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;
9. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
10. zeitweiliger Ausschuss Stadtmarke
für die Prüfung der Schaffung und ggfs. Umsetzung einer eigenen Stadtmarke der Hansestadt Stralsund zuständig.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.“

§ 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.06.2019 in Kraft.

Stralsund.....

.....
Oberbürgermeister